

Zusatzkrankenversicherungspolizze für Priester

Die Zusatzkrankenversicherungspolizze für Priester ist für das Jahr 2022 vom Zentralinstitut für den Unterhalt des Klerus (ZIUK) und der Versicherungsgesellschaft „Generali Italia S.p.A“ abgeschlossen worden.

Die vom ZIUK für alle Priester im Unterhaltssystem und Sonderfonds eingezahlten Versicherungsprämien sind steuerfrei.

Die Zusatzkrankenversicherung betrifft:

- Diözesanpriester die im Unterhaltssystem eingetragen sind;
- Ordenspriester im Diözesandienst, die im Unterhaltssystem eingetragen sind;
- Diözesanpriester die sich im Ausland (Mission - „Fidei-Donum“) befinden.
- Diözesan- oder Ordenspriester, die im Sonderfonds/Integrationsfonds eingetragen sind.

Die Zusatzkrankenversicherung beinhaltet die Rückerstattung folgender Spesen:

- Krankenhausaufenthalte im In- und Ausland;
- ambulante fachärztliche Leistungen und Untersuchungen;
- Hauskrankenpflege am Wohnort, in Priester – oder Altersheimen;
- Krankenhausbeistand;
- Kauf von Prothesen.

Krankenhausaufenthalte

Die Versicherung deckt die Spesen für den Krankenhausaufenthalt, welcher aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls erforderlich ist. Die Deckung

der Spesen beinhaltet den stationären Aufenthalt (Unterkunft/Einzelzimmer), chirurgische Eingriffe, Labor- und Röntgenuntersuchungen, Arzthonorare, Medikamente und Verschreibungen, Prothesen und therapeutische Apparate, die während des Eingriffs gebraucht werden. Weiters deckt die Versicherung auch den Transport im Krankenwagen, wenn der Versicherte keine öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel benutzen kann.

Die Rückvergütung für diese Leistungen umfasst den gesamten Rechnungsbetrag, mit Ausnahme der Stempelmarken.

Es werden - zusätzlich zum Krankenhausaufenthalt - auch jene Spesen vergütet, die innerhalb von 90 Tagen nach der Entlassung entstanden sind, vorausgesetzt dass sie mit der Krankheit, welche den Klinikaufenthalt bedingt hat, zusammenhängen.

Vergütet werden folgende ärztliche Spesen, die vom behandelnden Arzt nach dem Klinikaufenthalt verschrieben werden:

Untersuchungen, fachärztliche Leistungen, Physiotherapie und Rehabilitation, Kauf von Medikamenten, Thermalkuren (ausgenommen Aufenthaltsspesen) mit einem Höchstbetrag von 5.165 € im Jahr.

Seit 01.01.2009 werden zudem alle Arten von Analysen und diagnostischen Maßnahmen (Visiten ausgenommen), welche innerhalb von 45 Tagen vor einem chirurgischen Eingriff durchgeführt werden, rückvergütet. Voraussetzung ist natürlich, dass die Leistungen mit dem Eingriff zusammenhängen und vom Arzt verschrieben werden.

Ambulante fachärztliche Leistungen und Untersuchungen

Die Versicherungsgesellschaft vergütet folgende ambulante, fachärztliche Leistungen und Untersuchungen, welche vom behandelnden Arzt bzw. vom Hausarzt verschrieben werden müssen:

- chirurgische Eingriffe;
- Untersuchungen und fachärztliche Leistungen, beschränkt auf jene, die nachstehend angeführt sind: Echographie (ecografia), Computer-

Tomographie (TAC), Elektrokardiographie (elettrocardiografia), Elektromyografie (EMG), Sonographie (Doppler), radiologische Diagnostik (diagnostica radiologica), Elektroenzephalographie (elettroencefalografia), M.R.I.-Magnetresonanz (risonanza magnetica nucleare), Szintigraphie (scintigrafia), Kobalt-Therapie (cobaltoterapia), Chemotherapie (chemioterapia), Laser-Therapie (laserterapia), Herz-Fernaufnahme (telecuore), Dialyse (dialisi), Gastroskopie (gastroscopia), Koloskopie (colonscopia), Zystoskopie (cistoscopia), Uroskopie (uroscopia), Computeruntersuchungen der Augen (indagini computerizzate del campo visivo), Hornhauttopographie (topografia corneale), Hautuntersuchung (pachimetria), Knochendensimetrie (mineralometria ossea), Elektromyografie (EMG), 24-h Blutdruckmessung (misura pressione 24 ore), sämtliche endoskopische Untersuchungen (indagini endoscopiche).

Die Rückvergütung für diese Leistungen umfasst den gesamten Rechnungsbetrag, außer den Stempelmarken.

Hauskrankenpflege für Priester

Die Versicherung zahlt einen Beitrag für die Hauskrankenpflege, falls der Versicherte die alltäglichen Handlungen (Essen, Kleidung, Hygiene, physische Notwendigkeit) aufgrund Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbständig ausüben kann und dadurch von einer Person zu Hause andauernd betreut werden muss. Die Betreuung kann von einer oder mehreren Personen geleistet werden.

Die Versicherungsgesellschaft vergütet entweder die nachgewiesenen und dokumentierten Spesen zu Lasten des Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 33 € pro Tag (dokumentiert z.B. durch einen Lohnstreifen der Pflegeperson/en) oder einen Pauschalbetrag von 22 €/Tag (ohne Dokumentation). In jedem Fall muss aber die Pflegebedürftigkeit durch den Hausarzt bestätigt werden. Der Ver-

trauensarzt der Generali überprüft dann innerhalb von 75 Tagen ab Antragstellung die Notwendigkeit. Falls der Versicherte in einem Priesterhaus, Altersheim oder Kurhaus wohnt und die alltäglichen Handlungen nicht mehr selbständig ausüben kann und deshalb andauernd betreut werden muss, wird für den Aufenthalt im Heim ein Tagessatz von 21 € gewährt (die Struktur muss eine monatliche Anwesenheitsbestätigung ausstellen).

Krankenhausbeistand für Priester

Falls aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wegen folgender Krankheiten:

Gehirn-Iktus mit Paralyse, auch partieller, akuter Myokardinfarkt, Tumor im Endstadium, ablative chirurgische Eingriffe, präagonischer Zustand oder jegliches Koma, eine dauernde Pflege im Krankenhaus durch dritte Personen - die nicht zum Krankenhauspersonal gehören - notwendig ist, werden die dokumentierten Spesen bis höchstens 52 € pro Tag und für maximal 60 Tage vergütet oder € 36 für 60 Tage, falls es keine dokumentierten Spesen gibt.

Rückerstattung Spesen für Kauf von Prothesen für Priester

Folgende Prothesen werden zum Teil rückerstattet:

- bewegliche Ersatzprothesen für Gelenke, die aufgrund einer Amputation erforderlich sind, bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € im Jahr;
- Brillen und Linsen, die nach einem chirurgischen Eingriff wegen Augenkrankheiten wie „grauer Star“ oder Hornhautentzündung vom behandelnden Arzt verschrieben wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 775 € im Jahr;
- Hörapparate, welche vom behandelnden Arzt aufgrund Otosklerose (Verhärtung der Gehörknochen) oder traumatischer Verletzungen

verschrieben wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € im Jahr;

- Zahnregulierungsapparate - verschrieben vom behandelnden Arzt - die aufgrund eines Unfalles bzw. chirurgischen Eingriffes notwendig sind.

Die Versicherung ist nicht wirksam bei:

- psychischen Krankheiten (ausgenommen sind psychische Begleiterscheinungen von organischen Krankheiten);
- Zahnbehandlungsspesen die nicht aufgrund eines Unfalles notwendig sind;
- Unfälle durch Medikamentenmissbrauch.

Vorgangsweise um die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können

- Der Versicherte muss innerhalb von 45 Tagen ab Entlassung aus einem Krankenhausaufenthalt oder bei ambulanten, fachärztlichen Leistungen und Untersuchungen den Antrag mit den ärztlichen Unterlagen/Verschreibungen und Rechnungen (in italienischer Sprache) beim DIUK einreichen. Dort werden die Unterlagen überprüft und an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet, welche dann dem Priester den Betrag direkt auf sein Privatkonto rückerstattet.
- Die Rechnungen für die fachärztlichen Leistungen müssen auf den Priester ausgestellt werden und werden von diesem vorläufig bezahlt. Auch diese Rechnungen müssen innerhalb von 45 Tagen eingereicht werden. Die Versicherung erstattet den Betrag auf dem persönlichen Konto des Priesters zurück.
- Bei Aufenthalten oder chirurgischen Eingriffen in der Marienlinik, Brixsana, St. Anna Klinik, Cityclinic und Dolomiti Sportclinic besteht die Möglichkeit, die Spesen direkt zwischen Generali Italia und Klinik abzurechnen, sodass der Priester

den Rechnungsbetrag nicht vorstrecken muss und die Versicherungsgesellschaft diesen direkt an die Privatklinik überweist.

Bitte informieren Sie sich vor geplanten größeren Eingriffen oder Klinikaufenthalten immer zuerst beim DIUK über die Vorgangsweise, die Art und den Umfang der Rückvergütungen.

Weitere Informationen beim:

Diözesaninstitut für den Unterhalt des Klerus (DIUK), Domplatz 3, 39100 Bozen

Beauftragte: Evi Tauber, Tel. 0471 - 306 300

Mail: evi.tauber@bz-bx.net